

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eldena
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 17.01.2019 Beschluss-Nr. 003/2019** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.341.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.616.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 275.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 275.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	28.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-246.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.220.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.302.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-82.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	448.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-342.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-444.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

300.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **10,1125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

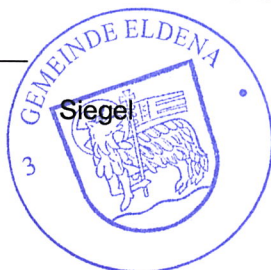
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.352.497 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.262.897 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.016.097 EUR.


§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.01.2019 erteilt.

Eldena, 28.01.2019
Ort, Datum




Oliver Kann, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.01.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit folgenden rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Anordnungen erteilt:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

- A. 1 Gegenüber der Gemeinde wird gemäß § 82 Abs. 1 KV-MV angeordnet, zusätzliche Erträge und Einzahlungen sowie nicht zwingend benötigte Aufwands- und Auszahlungsansätze zur Ergebnisverbesserung einzusetzen.
Im Vorfeld wird die Gemeinde aufgefordert, die untere Rechtsaufsichtsbehörde vierteljährlich (erstmalig zum Ende des I. Quartals) über die aktuelle Entwicklung des Haushaltes und den Umsetzungsstand der festgelegten Maßnahmen zu unterrichten.
- A.2 Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister der Gemeinde unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 dafür Sorge trägt, dass Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Für die Entscheidungen A.1 bis A.2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

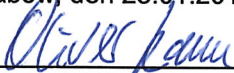
II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

- B. 1 Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 300.000 EUR wird die Genehmigung in voller Höhe mit folgender Auflage erteilt:
Die Gemeinde hat zum Schluss des Kalenderjahres Bericht zu erstatten über die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites.
- B. 2. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird vollständig mit 10,1125 VzÄ genehmigt.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro vom 04.02.2019 bis zum 14.02.2019 öffentlich aus.

Grabow, den 28.01.2019



(Unterschrift)
Oliver Kann, Bürgermeister